

**Vertrag**

zwischen

Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits,

betreffend

den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1834.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer die auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereins sicher zu stellen, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Aberhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Aberhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipp Soborn  
und

Aberhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;